SWV Regional

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT FERNWÄRME (TAB FW)

Ausgabe Mai 2021

INHALT

1.	Geltungsbereich	3
2.	Anschlussbedingungen	3
3.	Hausanschlussleitung	3
4.	Anschlussleistung und Wärmebedarf	4
5.	Wärmeträger	4
6.	Hausanschlussraum	4
7.	Eigentumsgrenze	7
8.	Hauszentrale	7
9.	Hausstation	7
a.	Verbindungsleitungen	8
b.	Übergabestation	8
i.	Temperaturregelung	8
ii.	Rücklauftemperaturbegrenzung	8
iii.	Volumenstromregelung	8
iv.	Wärmemessung	8
10.	Hausanlage	9
11.	Raumlufttechnische Anlagen	9
12.	Solarwärmeanlagen	9
13.	Hydraulische Einregulierung	9
14.	Anlagen	9
a.	Anlage 1 - Netzparameter	9

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Technischen Anschlussbedingen (TAB FW) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an die Fernwärmeversorgungsnetze der SWV Regional GmbH, im folgenden FVU (Fernwärmeversorgungsunternehmen) genannt, angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Die TAB sind Bestandteil des Wärmeversorgungsvertrages. Änderungen der TAB FW gibt das FVU in geeigneter Weise bekannt. Sie treten mit der Bekanntgabe in Kraft und ersetzen die bisher gültigen TAB FW. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem FVU. Rechtsgrundlage sind § 4 Abs. 3 und § 17 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).

Diese TAB FW gelten ab 01.06.2021 für Neuanschlüsse sowie Altanlagen, an denen wesentliche Veränderungen in den Grenzen des § 4 Abs. 3 Satz 5 der AVBFernwärmeV vorgenommen werden sollen. Dies umfasst auch wesentliche Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen, wie z.B. der Anschlussleistung. Frühere Ausgaben werden hiermit ungültig.

2. ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

An die Fernwärmeversorgung kann jedes Gebäude angeschlossen werden, sofern eine geeignete Hausanlage vorhanden ist oder erstellt wird. Für den Fernwärmeanschluss sind vom Kunden folgende Unterlagen gemäß dem Baufortschritt einzureichen:

- Antrag auf Fernwärmeanschluss einschl. Daten der Hausanlage und Anlagenschema
- Nachweis der Druckprüfung
- Nachweis über die hydraulische Einregulierung der Heizkreise und der Heizflächen
- Nachweis über die hydraulische Einregulierung des Trinkwasser-Kreises

Der Kunde ist verpflichtet, die Arbeiten von einem qualifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen, welcher der Industrie- und Handelskammer zugehörig oder in der Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen ist.

Der Kunde veranlasst den Fachbetrieb, entsprechend nach den jeweils gültigen TAB FW zu arbeiten und diese inhaltlich voll zu beachten. Das gleiche gilt auch bei Reparaturen, Ergänzungen und Veränderungen an der Anlage. Ohne Wärmemengenzähler darf keine Wärme entnommen werden.

3. HAUSANSCHLUSSLEITUNG

Das FVU verlegt eine Hausanschlussleitung einschl. Hauseinführung und Absperrarmaturen in den für die Wärmeversorgung vorgesehenen Hausanschlussraum. Die Anschlussleitung muss auf dem kürzesten Weg von der Fernwärmeversorgungsleitung zum Gebäude verlaufen. Wanddurchführungen (Kelleranschluss) in das Gebäude werden vom FVU erstellt und sind Bestandteil der Anschlussarbeiten. Bei Anschlüssen ohne Kellerbebauung sind die Anschlussbögen durch den Antragsteller vorab einzubringen. Die Anschlussbögen sind Bestandteil des Anschlusses und somit in den Anschlusskosten eingepreist.

Die Anschlussleitung darf nicht überbaut oder mit tief wurzelnden Pflanzen überpflanzt werden.

4. ANSCHLUSSLEISTUNG UND WÄRMEBEDARF

Die Berechnung der Anschlussleistung erfolgt nach den folgenden Normen in der jeweils gültigen Fassung:

- Berechnung der Heizlast nach DIN EN 12831
- Berechnung des Wärmebedarfs zur Trinkwassererwärmung nach DIN 4708
- Berechnung des Wärmebedarfs für raumlufttechnische Anlagen nach DIN 1946

Der Wärmebedarf anderer Verbraucher ist gesondert auszuweisen.

5. WÄRMETRÄGER

Als Wärmeträger wird Fernwärmewasser verwendet, welches in der Heizzentrale aufbereitet wird. Es kann eingefärbt sowie mit chemischen Zusätzen versehen sein und ist für den Verzehr nicht geeignet. Fernwärmewasser darf weder verunreinigt noch aus der Anlage entnommen werden. Die Beschaffenheit des Fernwärmewassers ist im AGFW-Arbeitsblatt FW 510 und im VdTÜV-Merkblatt Technische Chemie 1466 beschrieben.

6. HAUSANSCHLUSSRAUM

Der Termin, ab dem Wärmebedarf besteht, üblicherweise ist dies die Estrichtrocknung, ist 3 Monate im Voraus anzugeben.

Der Hausanschlussraum beinhaltet die Übergabestation und soweit möglich die Hauszentrale. Als Planungsgrundlage ist DIN 18012 anzuwenden. Die Lage und die Ausführung des Hausanschlussraums sowie evtl. notwendige Abweichungen von den Vorgaben sind grundsätzlich mit dem FVU abzustimmen. Die Aufstellmaße für Mehrfamilienhäuser sind mit dem FVU gesondert abzustimmen. Die Gebäudeeinführung des Fernwärmeanschlusses wird im Keller- oder Erdgeschoss an einer Außenwand angeordnet. Der Fernwärmeanschluss (Standard) ist vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu schützen. In Mehrfamilienhäusern (Gebäude ab 3 Wohneinheiten) ist der Raum absperrbar auszuführen.

Die Hauseinführung in einem Gebäude ohne Unterkellerung wird mit einem Hauseinführungsbogen ausgeführt. Dieser soll direkt bei Erstellung des Fundaments inklusive Dichtungsringe korrekt positioniert und mit eingegossen werden. Vgl. Abbildung 3 & 4.

- Das Mantelrohr hat mindestens 700 mm aus dem Streifenfundament und 100mm über die Oberkante des Fertigfußbodens herauszuragen.
- Zwischen Rohr und Innenkante Außenwand sind 100 mm Platz zu lassen.
- Es sind mindestens 300 mm Abstand zu einer Mehrspartenhauseinführung vorzusehen.

Die Hauseinführungsbögen werden dem jeweiligen Bauunternehmen zur Verfügung gestellt. Sie können an folgendem Ort abgeholt werden:
Stadtwerke Versmold GmbH
Nordfeldstraße 5 · 33775 Versmold

Für Anfragen und Terminabstimmungen erreichen Sie uns unter:
Telefon: 0800 446 8200
hausanschluss@swv-regional.de

Der Bedarf ist mindestens 14 Tage vorher anzumelden. In Gebäuden mit Keller ist eine Kernbohrung und eine Ringraumdichtung vorgesehen.

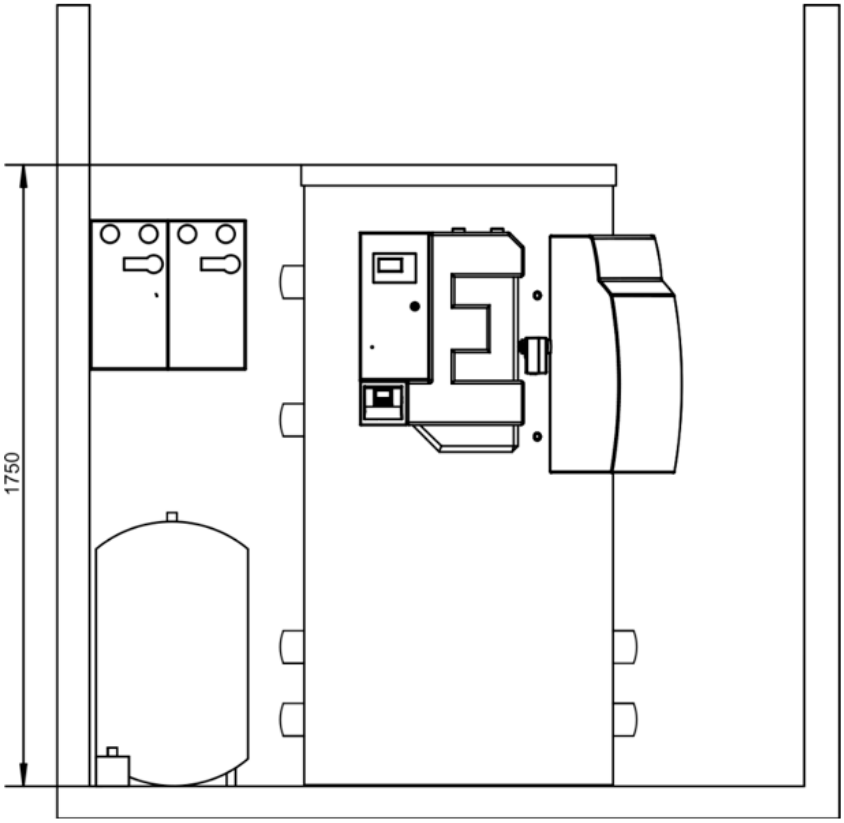

Abbildung 1:

Aufstellmaße
Hausübergabe 600 L (EFH)

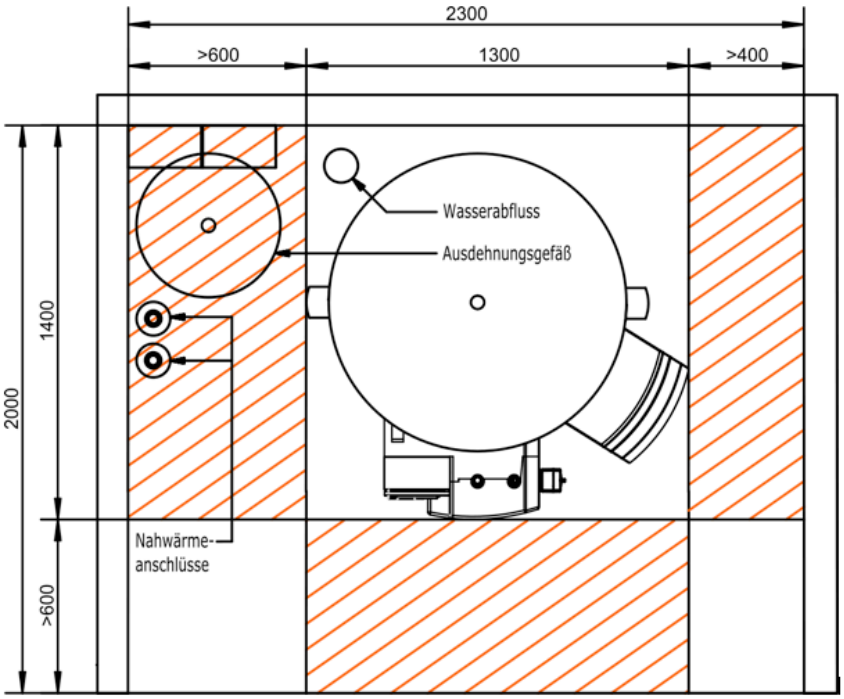

Abbildung 2:

Platzbedarf
Hausübergabe 600 L (EFH)

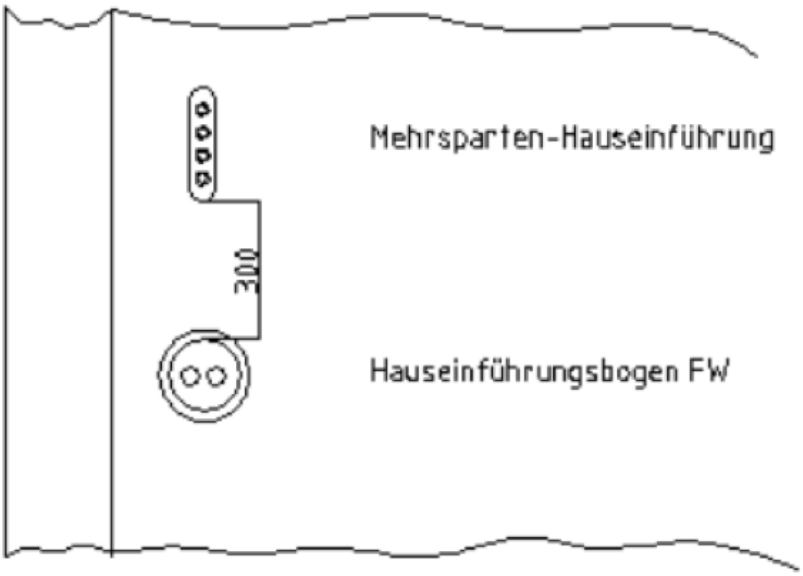

Abbildung 3:

Lage und Entfernung Mehrspartenhauseinführung & Hauseinführungsbogen FW

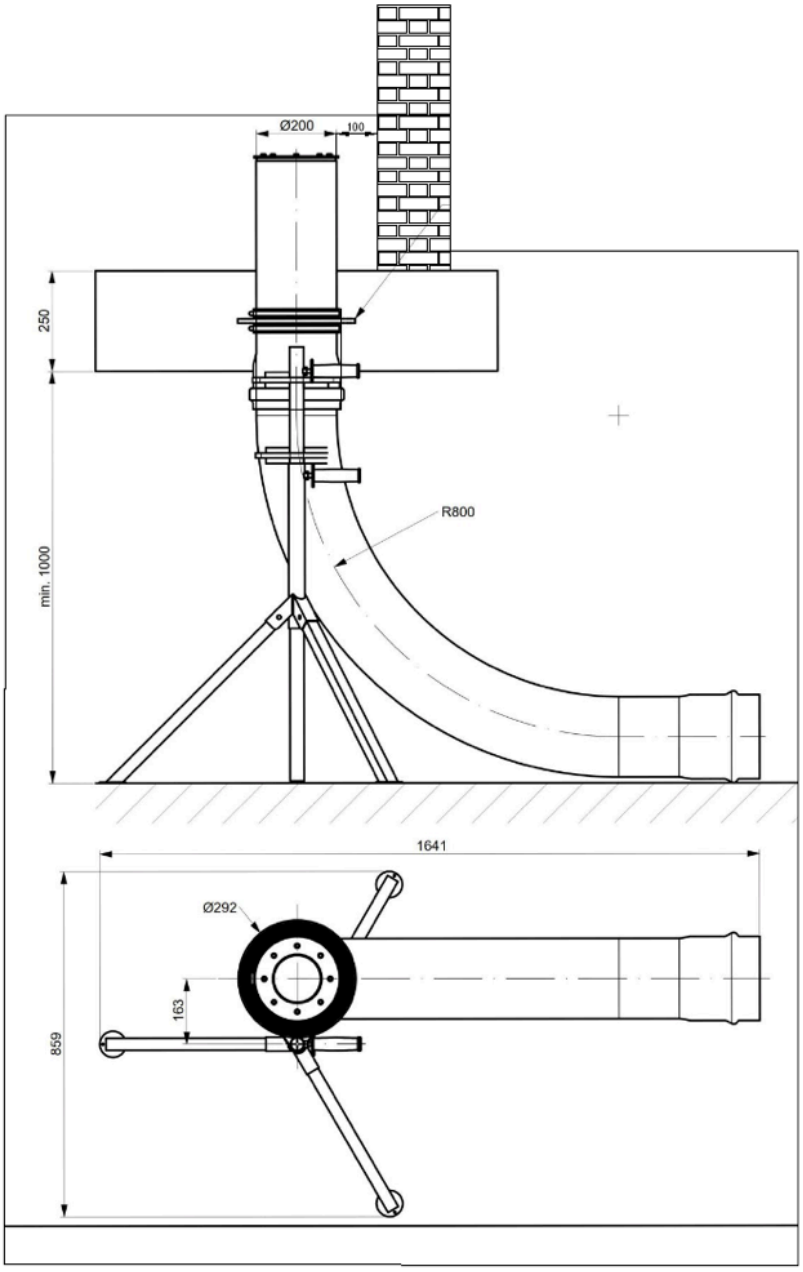

Abbildung 4:

Hauseinführung in Gebäuden ohne Keller

Der Hausanschlussraum muss insbesondere folgenden Vorgaben entsprechen:

- Der Hausanschlussraum und die technischen Einrichtungen müssen jederzeit ohne Schwierigkeiten für Mitarbeiter des FVU zugänglich sein.
- Der Hausanschlussraum darf nicht als Abstellraum zweckentfremdet werden.
- Die einschlägigen Normen und Vorschriften über Wärme- und Schalldämmung sind einzuhalten.
- Für eine ausreichende Be- und Entlüftung ist zu sorgen. Die Raumtemperatur soll 30 °C nicht überschreiten.
- Für die Übergabestation ist ein elektrischer Anschluss aus der Verteilung einzurichten.
- Für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Steckdose vorhanden sein.
- Es muss eine ausreichende Entwässerungsmöglichkeit für Schmutzwasser vorhanden sein.
- Es wird empfohlen, eine Kaltwasser-Zapfstelle zu installieren.
- Es ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.
- Vor der Übergabestation ist eine Tiefe von mindestens 1 m als Arbeitsbereich frei zu halten.
- Elektrische Installationen sind nach VDE 0100 für Nassräume auszuführen.

7. EIGENTUMSGRENZE

Die Eigentumsgrenze zwischen FVU und Kunde verläuft direkt hinter den Absperrarmaturen der Übergabepufferspeicher (vgl. Abbildung 5).

8. HAUSZENTRALE

Die Hauszentrale besteht aus den Heizflächen, der Trinkwasserinstallation sowie den zugehörigen Regel- und Steuereinrichtungen.

9. HAUSSTATION

Die Übergabestation ist Bindeglied zwischen dem Fernwärmenetz und der Hausanlage.

Die Übergabestation beinhaltet Messgeräte für die gelieferte Wärmemenge, Druck und Temperatur sowie den Differenzdruckregler, den Volumenstrombegrenzer und einen Hygienespeicher. Die Übergabestation dient dazu, die Wärme vertragsgemäß an den Kunden abzugeben.

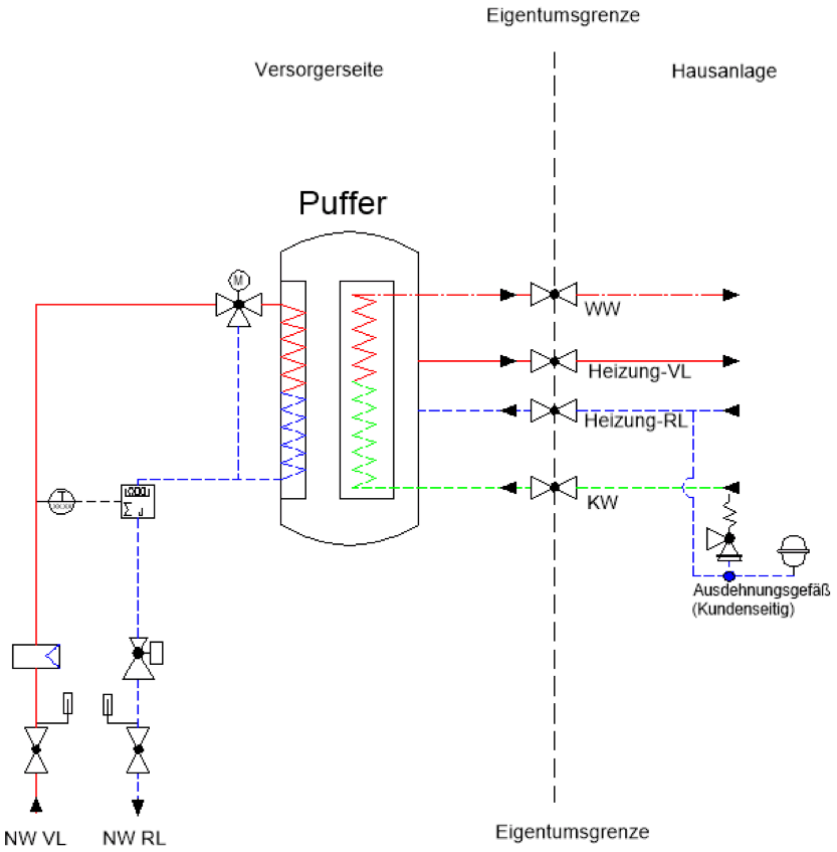

Abbildung 5:

Schema Übergabe – Eigentumsgrenze

A. VERBINDUNGSLEITUNGEN

Die Verbindungsleitungen von der Hauseinführung bis zur Übergabestation werden durch das FVU oder seinen Dienstleistern installiert und mit einer Wärmedämmung nach Energieeinsparverordnung (EnEV) versehen, welche nicht beschädigt werden darf. An der Verbindungsleitung dürfen ohne Zustimmung des FVU keine Änderungen vorgenommen werden.

B. ÜBERGABESTATION

Der Übergabespeicher ist mit einer Heizwendel (indirekter Wärmeübertragung) ausgestattet. Er darf auf Kundenseite nur mit aufbereitetem Heizungswasser gemäß VDI 2035 Blatt 1 und 2 betrieben werden.

i. Temperaturregelung

Die Übergabestation wird mit einem elektronischen Vorlauftemperaturregler geregelt. Die Außentemperatur dient als Führungsgröße. Der Außenfühler wird vom FVU beigestellt.

ii. Rücklauftemperaturbegrenzung

Die in Anlage 1 angegebene maximal zulässige Rücklauftemperatur auf der Primärseite der Übergabestation darf nicht überschritten werden. Eine Rücklauftemperaturbegrenzung wird sowohl im Heizbetrieb als auch bei der Trinkwassererwärmung standardmäßig durch das FVU eingerichtet.

iii. Volumenstromregelung

Entsprechend der vereinbarten Anschlussleistung wird eine Volumenstrombegrenzung für das Fernwärmewasser eingerichtet.

- In der Hausanlage muss der Volumenstrom nach dem Bedarf eingestellt werden.

iv. Wärmemessung

Das Messgerät für die gelieferte Wärmemenge (Wärmemengenzähler) ist Eigentum des FVU und wird vom FVU vor Inbetriebnahme geliefert und montiert.

10. HAUSANLAGE

Die Hausanlage ist Eigentum des Kunden und entsprechend den TAB FW zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, soweit keine andere vertragliche Regelung geschaffen wird. Die Eigentumsgrenze bildet der Absperrschieber nach dem Übergabespeicher.
Als Wärmeträger ist aufbereitetes Heizungswasser gemäß VDI 2035 Blatt 1 und 2 zu verwenden. Druckausgleichsgefäße sind ebenfalls Bestandteil der Hausanlage. Bei Auslegung des Druckausgleichsgefäßes ist das Volumen des vom FVU gestellten Übergabespeichers gemäß Anlage 1 zu berücksichtigen.

11. RAUMLUFTTECHNISCHE ANLAGEN

Raumlufttechnische Anlagen sind so auszulegen, dass die in Anlage 1 angegebene maximale Rücklauftemperatur nicht überschritten wird. Die Frostschutzschaltung von Vorerhitzern ist so zu gestalten, dass der Rücklauf nicht unzulässig erwärmt wird.

12. SOLARWÄRMEANLAGEN

Die Einbindungen von Solarwärmeanlagen bedarf der Zustimmung der FVU.

Es wird von der Einbindung einer Solarwärmeanlage abgeraten.

13. HYDRAULISCHE EINREGULIERUNG

Um eine korrekte Funktion der Anlage entsprechend der Auslegung zu gewährleisten und insbesondere die maximal zulässige Rücklauftemperatur einzuhalten, sind die Verbraucherkreise, die Heizflächen sowie der Trinkwasser-Kreis und die Trinkwasser-Zirkulation sorgfältig hydraulisch einzuregulieren. Entsprechende Nachweise sind vom Kunden nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

14. ANLAGEN

a. Anlage 1 - Netzparameter

Max. Druck Netzvorlauf	5	bar
Nenndruck Netzverlauf	1,5	bar
Ruhedruck Netz	1,5	bar
Min. Differenzdruck	0,6	bar
Max. Temperatur Netzvorlauf	85	°C
Min. Temperatur Netzvorlauf	65	°C
Max. Temperatur Netzrücklauf	50	°C
Min. Temperatur Netzrücklauf	20	°C
Temperatur Heizungsvorlauf	70	°C
Temperatur Heizungsrücklauf	45	°C
Sekundäres Speichervolumen (EFH)	600	l

Bei Fragen beraten wir Sie gern:

SWV Regional GmbH · Nordfeldstraße 5 · 33775 Versmold
Persönlich für Sie da – unter der kostenfreien Rufnummer 0800 446 8200